

Prüfungsablauf Fachoberschule 2016/2017

Mi	26.04.2017	15:00 Uhr, Berufung der Prüfungskommissionen
Mi	12.04.2017	Fertigstellen der Noten durch die Fachlehrer
Mi	26.04.2017	15:00 Uhr Notenkonferenz zur Bildung Vornoten und Prüfungszulassung
Fr	28.04.2017	Ausgabe der schriftlichen Nichtzulassung durch den Klassenlehrer; letzter regulärer Unterrichtstag

Ab Dienstag, 02.05.2017 bis Donnerstag, 11.05.2017 finden Konsultationen (Pflicht!) statt.

Termine für die mündlichen Prüfungen

Di	02.05.2017	Mündliche Prüfung Englisch in FOS W12
Mi	03.05.2017	Mündliche Prüfung Englisch in FOS T12 und FOS W12
Do	04.05.2017	Mündliche Prüfung Englisch in FOS T12
Mo	12.06.2017	Mündliche Prüfung im Nichtprüfungsfach mit Note „mangelhaft“
Mo	12.06.2017	Zusätzliche freiwillige mündliche Prüfungen
Di	13.06.2017	Zusätzliche freiwillige mündliche Prüfungen

Termine für die schriftliche Prüfung

Mo	15.05.2017	Physik/VBR	(Wdh.: 18.08.2017)
Mi	17.05.2017	Englisch	(Wdh.: 21.08.2017)
Fr	19.05.2017	Mathematik	(Wdh.: 23.08.2017)
Mo	22.05.2017	Deutsch	(Wdh.: 25.08.2017)

Austausch der Prüfungsarbeiten erfolgt individuell im BSZ

Mo	01.06.2017	Notenkonferenz zur Bildung der Endnote
Mi	07.06.2017	Mitteilung der Ergebnisse an Schüler; Anträge auf freiwillige mündliche Prüfung (siehe Aushang)
Fr	16.06.2017	Zeugnisausgabe
Fr	23.06.2017	Ende des Schuljahres Abgabe der Anträge auf Schuljahreswiederholung bis spätestens 14:00 Uhr

Nur zur Information:

Zertifikatsprüfungen Englisch (betrifft nicht die FOS)

- kaufmännisch- verwaltende Berufe Stufe III Mi., 07.06.2017
- kaufmännisch- verwaltende und gewerblich- technische Berufe Stufe II Mi., 07.06.2017
- mündliche Prüfung wird noch bekannt gegeben

Fachausschüsse:

Fach	Vorsitzender	Prüfender (ist unterrichtender Lehrer)	Protokollant ¹⁾
VBWL mit RW	Frau Patz Frau Süß	Frau Süß Frau Patz	s. Prüf.-plan
Deutsch	Frau Scheibe	Frau Kadler	s. Prüf.-plan
Mathematik	Herr Kinast Frau Friedemann	Frau Friedemann Herr Kinast	s. Prüf.-plan
Englisch	Frau Weber	Frau Müller	s. Prüf.-plan
Physik	Herr Zils	Herr Piossek	s. Prüf.-plan

wenn nötig

Physik	Herr Zils	Herr Piossek	s. Prüf.-plan
Chemie	Herr Zils	Frau Roscher	s. Prüf.-plan
Rechtswunde	Frau Scheibe	Frau Süß	s. Prüf.-plan
Informatik	Herr Schuffenhauer	Herr Retzlaff	s. Prüf.-plan
Geschichte/ Sozialkunde	Frau Scheibe Frau Rümmler	Frau Rümmler Frau Scheibe	s. Prüf.-plan
Technologie	Frau Thiele	Frau Roscher	s. Prüf.-plan

¹⁾ **Protokollanten** sind Mitglieder des Prüfungsausschusses und werden namentlich im konkreten Prüfungsplan benannt.

Die prüfenden Lehrer sind immer verantwortlich für die Ausgestaltung der Räume und für die Materialbeschaffung!

Berufung in den Prüfungsausschuss der FOS

Hiermit werden Sie per **26.04.2017** in den Prüfungsausschuss der FOS berufen.

Die Berufung ist gültig für das Jahr 2016. Sie werden in Kenntnis gesetzt über folgende §§ der Schulordnung Fachoberschule - FOSO v. 23. Juli 1998

§ 21

Termin der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung findet am Ende des Schuljahres der Klassenstufen 12 und 12 L statt. Die Termine werden durch die oberste Schulaufsichtsbehörde festgelegt.

§ 22

Prüfungsausschuss und Fachausschüsse

(1) An jeder Schule wird ein Prüfungsausschuss gebildet, dessen Vorsitzender für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. als Vorsitzender der Schulleiter,
2. als sein Vertreter der stellvertretende Schulleiter oder eine vom Schulleiter beauftragte Lehrkraft und
3. alle Lehrkräfte, die in den Klassenstufen 12 und 12 L in den Fächern der Abschlussprüfung Unterricht erteilt haben.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Lehrkräfte in den Prüfungsausschuss berufen.

(2) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 und 2 für jede Schule den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellen und eine Lehrkraft als seinen Stellvertreter benennen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge verpflichtet.

(4) Von einer Prüfertätigkeit ist ausgeschlossen, wer zu dem Schüler in nahen persönlichen oder wirtschaftlichen

Beziehungen steht. Kommt ein Ausschluss in Betracht, meldet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies der oberen Schulaufsichtsbehörde, die über den Ausschluss entscheidet.

(5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(6) Ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Auffassung, dass ein Beschluss rechtswidrig ist, muss er ihn beanstanden, seinen Vollzug aussetzen und die Entscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde herbeiführen.

(7) Der Vorsitzende bildet für die mündliche Prüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Fachausschüsse. Ein Fachausschuss besteht aus drei Mitgliedern; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt ein Mitglied zum Vorsitzenden des Fachausschusses. Fachausschüsse können auch schulübergreifend gebildet werden. Die Entscheidung darüber trifft die obere Schulaufsichtsbehörde.

(8) Der Fachausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit aller Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 23

Protokoll

(1) Jeder Ausschuss fertigt über Verlauf und Ergebnis einer Sitzung ein Protokoll. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Protokollführer. Jedes Protokoll ist vom Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(2) Über die schriftliche und praktische Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das Angaben über Beginn und Ende, die Belehrungen sowie besondere Vorkommnisse enthält. Es ist von den aufsichtführenden Lehrkräften zu unterschreiben.

(3) Das Protokoll der mündlichen Prüfung muss über die Prüfungsfragen Auskunft geben. Ebenso ist das Ergebnis der mündlichen Prüfung festzuhalten.

§ 24

Festsetzung der Vornote, Zulassung zur Prüfung

(1) Vor Beginn der Abschlussprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der in den betreffenden Fächern unterrichtenden Lehrkräfte über die Vornoten. In jedem Fach wird die Vornote aus allen in der Ausbildung erbrachten Leistungsnachweisen ermittelt. War eine Klassenstufe zu wiederholen, sind für diese nur die in der Wiederholung erbrachten Leistungsnachweise zu berücksichtigen. Die Vornoten werden den Schülern vor der Abschlussprüfung mitgeteilt.

(2) Zur Abschlussprüfung werden Schüler nicht zugelassen, deren Leistungen in mindestens einem Fach mit der Vornote "ungenügend" oder in mehr als einem Fach mit der Vornote "mangelhaft" bewertet wurden oder bei denen in mindestens einem Fach keine Jahresnote gebildet werden konnte. Damit gilt die Abschlussprüfung als erstmals nicht bestanden.

(3) In den Fällen des § 4 Abs. 5 Nr. 4 Satz 2 werden Schüler zur Abschlussprüfung zugelassen, wenn sie eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren nachweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen.

§ 25

Schriftliche Prüfung, Praktische Prüfung

(1) Prüfungsgegenstand sind schriftliche Aufgaben in folgenden Fächern:

1. Deutsch, Bearbeitungsdauer 240 Minuten,
2. Englisch oder Russisch, Bearbeitungsdauer 160 Minuten,
3. Mathematik, Bearbeitungsdauer 210 Minuten, sowie
4. fachrichtungsbezogenes Fach, Bearbeitungsdauer 210 Minuten,
 - a) Biologie oder Chemie in der Fachrichtung Agrarwirtschaft,
 - b) Pädagogik oder Psychologie in der Fachrichtung Sozialwesen,
 - c) Physik in der Fachrichtung Technik und
 - d) Wirtschaftslehre in der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung.

(2) Schüler der Fachrichtung Gestaltung haben sich zusätzlich zu den Prüfungen gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 3 einer praktischen Prüfung im Fach Darstellung mit einer Bearbeitungsdauer von 360 Minuten zu unterziehen.

(3) Die Prüfungsaufgaben werden zentral von der obersten Schulaufsichtsbehörde gestellt.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt je Prüfungsfach zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses als Erst- und Zweitbewerter.

(5) Können sich die beiden Bewerter nicht auf eine Note einigen, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmter Prüfer im Rahmen der beiden vorgeschlagenen Noten.

§ 26

Mündliche Prüfung

(1) In der schriftlich geprüften Fremdsprache haben sich die Schüler einer mündlichen Prüfung zu unterziehen.

(2) Schüler haben sich einer mündlichen Prüfung in einem mit der Vornote "mangelhaft" bewerteten Fach zu

unterziehen, das nicht ein Fach der schriftlichen oder praktischen Prüfung ist. Dieses Fach gilt nicht als Fach der Abschlussprüfung im Sinne von § 28 Abs. 5 Satz 2 und § 31 Abs. 1 Satz 1.

(3) Schüler können sich auf Antrag höchstens einer weiteren mündlichen Prüfung in einem Fach der schriftlichen oder praktischen Prüfung unterziehen, wenn der Durchschnitt aus der Note dieser Prüfung und der Vornote n , 5 ergibt und nach Auffassung des Prüfungsausschusses die schlechtere Note als Zeugnisnote festzusetzen wäre. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses informiert den Schüler hiervon schriftlich und bestimmt einen Termin, bis zu dem die mündliche Prüfung zu beantragen ist. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(4) Der Prüfungstermin ist dem Schüler mindestens drei Werktage vor der mündlichen Prüfung mitzuteilen. Eine mündliche Prüfung gemäß den Absätzen 2 und 3 wird nicht durchgeführt, wenn schon vorher feststeht, dass dem Schüler die Fachhochschulreife nicht zuerkannt werden kann oder wenn der Schüler an einer Wiederholungsprüfung innerhalb eines Monats nach Beginn des Schuljahres teilgenommen hat.

(5) Die Prüfungsaufgaben werden vom Fachausschuss festgelegt, der darauf achtet, dass die mündliche Prüfung die schriftliche oder praktische ergänzt. Die Prüfung soll je Schüler und Fach in der Regel 20 Minuten dauern, die Vorbereitungszeit 15 Minuten. Die Prüfung im Fach Fremdsprache kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(6) Die Leistungen des Schülers sind vom Fachausschuss mit ganzen Noten zu bewerten. Das Ergebnis ist dem Schüler unmittelbar nach der Prüfung mitzuteilen.

§ 27

Nachteilsausgleich

(1) Im Prüfungsverfahren sind die besonderen Belange behinderter Schüler zu berücksichtigen.

(2) Der Schüler hat den Prüfungsausschuss rechtzeitig vor der Prüfung auf seine Behinderung hinzuweisen, wenn diese im Prüfungsverfahren berücksichtigt werden soll. Der Prüfungsausschuss informiert hierüber die oberste Schulaufsichtsbehörde.

(3) Die oberste Schulaufsichtsbehörde legt geeignete Maßnahmen hinsichtlich Organisation und Gestaltung der Prüfung fest, die die Belange des behinderten Schülers berücksichtigen, jedoch die Prüfungsanforderungen qualitativ nicht verändern.

§ 28

Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Zeugnisnoten

(1) In der schriftlich und mündlich geprüften Fremdsprache wird die Prüfungsnote aus den Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung gebildet. Beide Noten sind gleichwertig. Bei einem Durchschnitt von n , 5 gibt die Note der schriftlichen Prüfung den Ausschlag.

(2) Nach Beendigung der Abschlussprüfung setzt der Prüfungsausschuss die Zeugnisnoten fest.

(3) In Fächern, die Gegenstand der Abschlussprüfung waren, wird die Zeugnisnote aus der Vornote und der Prüfungsnote ermittelt. Die Vornote und die Prüfungsnote sind gleichwertig. Bei einem Durchschnitt von n , 5 gibt in der Regel die Prüfungsnote den Ausschlag.

In Fächern, in denen nach § 26 Abs. 3 eine mündliche Prüfung abgenommen wurde, wird die bessere Note zur Zeugnisnote, wenn mindestens diese Note in der mündlichen Prüfung erreicht wurde. Anderenfalls wird die schlechtere Note als Zeugnisnote erteilt.

(4) In Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung waren, entspricht die Zeugnisnote der Vornote. Hat sich der Schüler in einem Fach einer mündlichen Prüfung nach § 26 Abs. 2 unterzogen, wird die Zeugnisnote aus der Vornote und der Prüfungsnote ermittelt. Bei einem Durchschnitt von n , 5 gibt in der Regel die Vornote den Ausschlag.

(5) Aufgrund der Zeugnisnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zuerkennung der Fachhochschulreife. Die Fachhochschulreife wird zuerkannt, wenn in keinem Fach der Abschlussprüfung eine schlechtere Zeugnisnote als "ausreichend" und in keinem der übrigen Fächer die Zeugnisnote "ungenügend" erteilt wurde.

(6) Das Gesamtergebnis lautet "bestanden" oder "nicht bestanden".

Auszug aus der FOSO:

§ 29

Versäumnis, Nachholung

(1) Versäumt ein Schüler einen Prüfungsteil, wird dafür die Note "ungenügend" erteilt, es sei denn, der Schüler hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Dies gilt auch in Fällen der freiwilligen mündlichen Prüfung. Der Schüler hat den Grund des Versäumnisses unter Vorlage entsprechender Nachweise unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Im Fall einer Erkrankung ist eine ärztliche Bestätigung vorzulegen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob die Prüfung aufgrund eines vom Schüler nicht zu vertretenden Ereignisses versäumt wurde.

(2) Sofern ein nicht zu vertretender Grund für das Versäumnis vorliegt, muss der Schüler die nicht abgelegten Prüfungsteile nachholen. Die Nachprüfung findet in der Regel innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginn des folgenden Schuljahres statt.

(3) Hat sich ein Schüler in Kenntnis des Vorliegens von Umständen, die ein Versäumnis nach Absatz 1 rechtfertigen würden, der Abschlussprüfung oder einem Prüfungsteil unterzogen, so kann dies nachträglich nicht mehr geltend gemacht werden.

(4) Die Schüler sind rechtzeitig vor Beginn der Abschlussprüfung auf die vorstehenden Bestimmungen hinzuweisen.

§ 30

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Liegt eine Täuschungshandlung im Sinne von § 17 Abs. 1 vor, ist die Prüfungsleistung in diesem Teil der Prüfung mit der Note "ungenügend" zu bewerten.

(2) Wird während der Prüfung eine Täuschungshandlung festgestellt, ist dieser Teil der Prüfung abzubrechen. Bei Verdacht auf Vorliegen einer Täuschungshandlung setzt der Schüler die Prüfung bis zur Entscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fort.

(3) Behindert ein Schüler durch sein Verhalten eine Prüfung so, dass es nicht möglich ist, diese ordnungsgemäß durchzuführen, wird er von dieser Prüfung ausgeschlossen und erhält die Note "ungenügend". Die Entscheidung trifft bei der schriftlichen und praktischen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei der mündlichen Prüfung der Vorsitzende des Fachausschusses.

(4) In schweren Fällen der Täuschungshandlung oder der Behinderung der Prüfung kann die obere Schulaufsichtsbehörde den Schüler von der weiteren Teilnahme an der Abschlussprüfung ausschließen.

(5) Stellt sich nach Aushändigen des Zeugnisses eine Täuschungshandlung heraus, kann die obere Schulaufsichtsbehörde die Prüfungsentscheidung zurücknehmen und das Zeugnis einziehen.

(6) Die Schüler sind rechtzeitig vor Beginn der Abschlussprüfung auf die vorstehenden Bestimmungen hinzuweisen.

§ 31

Wiederholung der Prüfung

(1) Schüler, die bei der Festsetzung der Zeugnisnoten in bis zu zwei Fächern die Note "mangelhaft" oder in einem Fach die Note "ungenügend" und in allen weiteren Fächern mindestens die Note "ausreichend" erhalten haben, können die Prüfung in den nicht bestandenen Fächern der Abschlussprüfung innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginn des folgenden Schuljahres einmal wiederholen. In diesem Fall gilt § 26 Abs. 3 nicht. Der Termin der Wiederholungsprüfung ist den Schülern rechtzeitig bekanntzugeben. Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht besteht bis zur Prüfung fort.

(2) Schüler, die sich einer Wiederholungsprüfung nach Absatz 1 unterziehen wollen, haben dies schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Vorsitzende bestimmt, bis wann der Antrag einzureichen ist, und entscheidet über die Zulassung. Schüler, die sich dieser Wiederholungsprüfung nicht unterziehen wollen, können unter Berücksichtigung von Absatz 4 auf Antrag die letzte Klassenstufe wiederholen.

(3) Schüler müssen die Klassenstufe wiederholen, bevor sie erneut zu einer Abschlussprüfung zugelassen werden können, wenn sie

1. bei der Festsetzung der Zeugnisnoten mehr als zweimal die Note "mangelhaft" oder mindestens je einmal die Noten "ungenügend" und "mangelhaft" erhalten haben,
2. an der Prüfung nach Absatz 1 erfolglos teilgenommen haben oder
3. gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 von der weiteren Teilnahme an der Abschlussprüfung ausgeschlossen wurden.

Die Abschlussprüfung nach Wiederholung einer Klassenstufe umfasst alle Prüfungsfächer gemäß den §§ 25, 26.

(4) Schüler, die bereits die Klassenstufe 12 oder 12 L wiederholt haben, sind von der Wiederholung nach Absatz 3 ausgeschlossen.